Stadt Teuchern

Verordnung über die Erweiterung des Kreises der Wochenmarktartikel für Wochenmärkte der Stadt Teuchern

Aufgrund des § 1 der Verordnung zur Übertragung der der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20.Mai 1992 (GVBI. LSA S. 372) hat der Stadtrat der Stadt Teuchern für das Gebiet der Stadt Teuchern in seiner Sitzung am 17.06.2013 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Über die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmte Warenarten hinaus dürfen auf den Wochenmärkten der Stadt Teuchern folgende Waren feilgeboten werden:

- a) Textilien; das sind: Strumpfwaren, Damen-, Herren- und Kinderober- und –unterbekleidung, Lederwaren,
- b) Schuh- und Kleinlederwaren,
- c) Stoffe und Gardinen,
- d) Kleinspielwaren, ausgenommen Kriegsspielzeug,
- e) Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
- f) Geschirr, Ton-, Glas- und Keramikwaren einschließlich Porzellanwaren,
- g) Haushaltswaren,
- h) Kurzwaren,
- i) Putz- und Reinigungsmittel,
- j) Modeschmuck
- k) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel,
- 1) Blumenarrangements und -kränze,
- m) eingetopfte Bäume und Sträucher bis 80 cm Höhe,
- n) künstliche Blumen und Pflanzen,
- o) Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsmittel,
- p) Druckerzeugnisse,
- q) kunstgewerbliche Artikel

§ 2

Bei allen Waren muss es sich um Neuwaren handeln.

§З

Diese Verordnung hat Gültigkeit bis auf Widerruf.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.04.2005 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Vier Berge – Teucherner Land" vom 15.04.2005 S. 6) außer Kraft.

Teuchern, d. 18.06. 2013

Puschendorf Bürgermeister